

## 497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (477 der Beilagen): Bundesgesetz über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundestheaterbediensteten (Bundestheaterpensionsgesetz — BThPG.).**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält das neue Bundestheaterpensionsgesetz, durch das die Vorschriften über die Gewährung von Ruhegenüssen an die Bediensteten der ehemaligen k. k. Hoftheater und der Staats(Bundes)theater, sowie von Versorgungsgenüssen an die Hinterbliebenen dieser Bediensteten neu geregelt werden sollen. Bis her beruhte der Anspruch des vorgenannten Personenkreises auf Ruhe(Versorgungs)genüsse auf den Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung vom 4. Juli 1922, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 26. März 1926, BGBl. Nr. 84, womit die Bundestheaterpensionsverordnung abgeändert und ergänzt wurde.

Der Entwurf des Bundestheaterpensionsgesetzes hat zum Großteil bewährte Grundsätze und Bestimmungen der Bundestheaterpensionsverordnung übernommen. Darüber hinaus versuchte der Entwurf Unklarheiten zu beseitigen, indem zum Beispiel die Arten der Dienstverhältnisse, die von dem Gesetz erfaßt werden oder nicht erfaßt werden sollen, genau angeführt werden. Auch die Wünsche der Dienstnehmer wurden in dem Gesetzentwurf berücksichtigt, unter anderem durch Einführung eines Todfallsbeitrages, durch Erhöhung der bisherigen Grenze der Ruhegenußbemessungsgrundlage, die eine Erhöhung der Höchstpension von derzeit S 5637'60 auf S 8221'50 zur Folge hat; ferner durch gewisse Berücksichtigung eines früher höheren Durchschnittsbezuges im Falle des späteren Absinkens des Bezuges; durch Verbesserung der Bestimmungen über das Ruhen der Ruhe(Versorgungs)genüsse, durch Gleichsetzung der Höchstgrenze der Beträge, die für die Bemessung des Ruhe-

genusses und für die Berechnung der Pensionsbeiträge herangezogen werden.

Außerdem wurden durch den Entwurf die Bestimmungen über die Anrechnung von Vor-dienstzeiten und über die begünstigte Dienstzeitenanrechnung für die Ruhegenußbemessung, über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung ausscheidender Dienstnehmer, über die Pflichtversicherung der Bundestheaterbediensteten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, sowie über die Gewährung von Familienzulagen und Sonderzahlungen an die Pensionsparteien der Bundestheater den durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die neuen Ruhegenußvordienstzeitenvorschriften der Bundesbeamten eingetretenen Änderungen der Rechtslage und der seit längerem bestehenden tatsächlichen Handhabung angepaßt.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1958 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Neugebauer und der Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel das Wort. Die Regierungsvorlage wurde sodann mit zwei Druckfehlerberichtigungen und mit folgenden Abänderungen, die von den Abgeordneten Rödhammer und Appel beantragt wurden, einstimmig angenommen.

### Zu § 8 Abs. 1:

Im § 5 Abs. 7 wird bestimmt, daß sich das Höchstausmaß der Ruhegenußermittlungsgrundlage von 10.500 S jeweils um den gleichen Hundertsatz ändert, um den der Gehalt eines Bundesbeamten in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, geändert wird.

Da dieser Höchstbetrag von 10.500 S sich auch im § 8 Abs. 1 findet, ist es unerlässlich, daß diese Valorisierungsklausel auch dieser Gesetzesbestimmung angefügt wird.

2

**Zu § 10 Abs. 3:**

Das gleiche gilt sinngemäß für § 10 Abs. 3, wobei an Stelle einer ziffernmäßigen Begrenzung des Pensionsbeitrages die Ruhegenüßermittlungsgrundlage von 10.500 S anzuführen wäre, von der der Pensionsbeitrag höchstens zu berechnen ist.

Außerdem ist in den Erläuternden Bemerkungen eine Richtigstellung insofern vorzunehmen, als auf Seite 19 in der 23. Zeile der rechten Spalte die Zahl „370“ durch die Zahl „270“ zu ersetzen ist.

Bezüglich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (477 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1958

Dipl.-Ing. Dr. Weiß  
Berichterstatter

Lola Solar  
Obmann

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 477 der Beilagen.

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Im § 5 Abs. 7 ist der Ausdruck „N. 54“ durch „Nr. 54“ zu ersetzen.</p> <p>2. Dem § 8 Abs. 1 soll angefügt werden: „§ 5 Abs. 7 findet Anwendung.“</p> <p>3. Im § 10 Abs. 3 ist in der vorletzten Zeile nach dem Wort „Dienstbezuges“ an Stelle des</p> | <p>Beistriches ein Punkt zu setzen. Die Worte: „höchstens jedoch S 787'50 monatlich“ sind durch folgenden Satz zu ersetzen: „Er wird höchstens von einem Betrag von monatlich 10.500 S berechnet; § 5 Abs. 7 findet Anwendung.“</p> <p>4. Im § 10 Abs. 4 ist in der letzten Zeile nach dem Wort „eintritt“ ein Beistrich zu setzen.</p> |
|---|---|